



BKF – Schulung
Gabelstapler – Ausbildung
Führerscheine
Ladungssicherung

KraftVerkehrszentrum
Rastatt
Informiert



Inkrafttreten des Berufskraftfahrer Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) am 1. Oktober 2006

Datum: 26.09.2006

Am 17. August 2006 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006, 1958) veröffentlicht, das als Artikel 1 das neue BKrFQG enthält. Das BKrFQG dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG (ABl. EU Nr. L 226, 4) in deutsches Recht und tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Regelungsinhalt des BKrFQG sind insbesondere das Mindestalter des Fahrpersonals (bisher Artikel 5 VO (EWG) Nr. 3820/85), die künftige Grundqualifikation und Vorschriften zur Weiterbildung des Fahrpersonals.

Bei der Grundqualifikation gibt es zwei Alternativen. Zum einen die „normale Grundqualifikation“, welche die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei einer IHK ohne vorgeschriebene Ausbildung oder den Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, voraussetzt. Zum anderen die „beschleunigte Grundqualifikation“, welche die Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie die Ablegung einer theoretischen Prüfung bei einer IHK erfordert. In welchen Fällen die „beschleunigte Grundqualifikation“ ausreicht, ist in Abhängigkeit von der Fahrerlaubnisklasse, der Verkehrsart (Güterkraft- oder Personenverkehr) und dem Alter detailliert geregelt. Die Grundqualifikation nach neuem Recht ist für Fahrpersonal mit den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse ab dem 10. September 2008, für Fahrer und Fahrerinnen mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse ab dem 10. September 2009 vorgeschrieben.

Das BKrFQG regelt weiter, dass das Fahrpersonal regelmäßig eine

Weiterbildung absolvieren muss. Berufseinsteiger haben die erste Weiterbildung 5 Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation abzuschließen. Für bereits tätige Fahrer und Fahrerinnen gelten Übergangsfristen in Abhängigkeit von der Fahrerlaubnisklasse. Fahrpersonal mit den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse muss zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013, Fahrer und Fahrerinnen mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse müssen zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014 eine erste Weiterbildung abschließen. Die Weiterbildung ist im Abstand von jeweils 5 Jahren zu wiederholen. Werden Zuwiderhandlungen gegen das BKrFQG bei einer Kontrolle des Bundesamtes

für Güterverkehr festgestellt oder in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Ausland hat, ist das Bundesamt die zuständige Bußgeldbehörde.

Das BKrFQG wird ergänzt durch die [BKrFQV](#) vom 22. August 2006 (BGBl. I 2006, 2108), welche insbesondere Regelungen zum Umfang des Unterrichts für die „beschleunigte Grundqualifikation“ (140 Stunden zu je 60 Minuten) und die Weiterbildung (35 Stunden zu je 60 Minuten), die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sowie über den Nachweis der Grundqualifikation und der regelmäßigen Weiterbildung (Schlüsselzahl 95 des Führerscheins, entsprechende Angaben in der Fahrerbescheinigung oder sonstiger Nachweis) enthält. Die BKrFQV tritt parallel zum BKrFQG am 1. Oktober 2006 in Kraft.